

# Richtlinien Vorstudienpraktikum

für die Zulassung zum Studiengang „Bachelor of Science in Holztechnik“  
von Kandidaten ohne Berufsbildung im Bereich Holzwirtschaft

## Weiterführende Informationen

zur Arbeitswelterfahrung resp. zum Vorstudienpraktikum für die Zulassung zu Studiengängen für  
Kandidaten ohne Berufsbildung im Fachbereich können unter nachfolgendem Link aufgerufen werden:

[www.swissuniversities.ch/themen/lehre/arbeitswelterfahrung](http://www.swissuniversities.ch/themen/lehre/arbeitswelterfahrung)

© VSSM Bereich Berufsbildung - Version 14.04.2020 - in Kooperation mit:

F R E  
+ C  
E M

**holzbauschweiz**

holzindustrie schweiz  
industrie du bois suisse

# 1. Gegenstand und Grundlage

Die Richtlinien regeln die für die Zulassung zum Studium (Bachelor of Science Holztechnik) erforderliche Arbeitswelterfahrung; im nachfolgenden Vorstudienpraktikum genannt.

Die Richtlinien richten sich an Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität, einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität oder einer gleichwertigen schulischen Vorbildung ohne Berufsbildung im Bereich Holzwirtschaft. Berufsleute mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis in einem zum Studiengang verwandten Beruf müssen kein Vorstudienpraktikum absolvieren<sup>1</sup>.

Grundlegende Basis für den Inhalt des Vorstudienpraktikums und dem dazugehörigen Handlungskompetenzen-Katalog bildet die Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Schreinerin/Schreiner mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) respektive Zimmerin/Zimmermann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ). Bei kombinierten Betrieben können die Handlungskompetenzen beider Bereiche zur Anwendung kommen.

## 2. Inhalte

Das Vorstudienpraktikum wird in einer Schreinerei, einer Zimmerei oder einem kombinierten Betrieb absolviert.

Die Ziele für eine optimale Vorbereitung des Studiengangs, welche von den Praktikantinnen und Praktikanten erreicht werden sollten, sind dem Handlungskompetenzen-Katalog zu entnehmen. Der Katalog soll der Kontrolle und Übersicht für erarbeitete Themen dienen sowie, wenn immer möglich, zeitnah geführt werden.

Die Praktikantinnen und Praktikanten erarbeiten sich bis zum Studienbeginn im Selbststudium das fachliche Wissen bis zum Lehrabschlussniveau für Schreiner/innen bzw. Zimmerleute an. Die von der Studiengangleitung dazu empfohlene Literatur ist auf dem Informationsblatt für Studieninteressierte zum Vorstudienpraktikum aufgeführt<sup>2</sup>.

Seitens Praktikantin bzw. Praktikant ist eine Lerndokumentation<sup>3</sup> zu führen, welche als Nachweis für die erbrachten Arbeiten dienen soll.

Bis zum Praktikumsende ist entsprechend der Fachrichtung ein Holzbau-Modell (z. B. Dachstock) resp. ein Möbel zu planen und zu fertigen.

Am Ende des Vorstudienpraktikums wird die Lerndokumentation zusammen mit dem gefertigten Holzbau-Modell oder dem Möbel bewertet und entscheidet somit über die Zulassung an den Studiengang „Bachelor of Science in Holztechnik“.

Es wird von der Berner Fachhochschule angeraten, den viertägigen Standard-Maschinengrundkurs, welcher im Technologiepark Biel angeboten wird, vor dem Vorstudienpraktikum zu absolvieren. Mehr Informationen zur Anmeldung befinden sich auf dem Informationsblatt für Studieninteressierte zum Vorstudienpraktikum<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Reglement über die verwandten Berufe:  
[www.bfh.ch/de/ueber-die-bfh/rechtliche-grundlagen](http://www.bfh.ch/de/ueber-die-bfh/rechtliche-grundlagen); Rubrik „Studienreglemente - Allgemein“ (Version Sept. 2011)

<sup>2</sup> Informationen zum Vorstudienpraktikum für Studieninteressierte Bachelor Holztechnik:  
[www.bfh.ch/de/studium/bachelor/holztechnik](http://www.bfh.ch/de/studium/bachelor/holztechnik); Rubrik „Voraussetzungen + Zulassung“ – Vorbereitungskurse + Vorstudienpraktikum

<sup>3</sup> Anleitung Lerndokumentation (auch Beispiel anderer Berufsbilder wie Schreiner/in anwendbar):  
[www.vssm.ch/de/berufsbildung/schreinerin-efz/ordner-ausbildung-vorlagen](http://www.vssm.ch/de/berufsbildung/schreinerin-efz/ordner-ausbildung-vorlagen) (6.2 Anleitung Lerndokumentation)



Die Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen dem Praktikumsvertrag mit dem Praktikumsbetrieb. Darin sind die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen festgelegt sowie auch die Entschädigungen (Lohn, Spesen, Arbeitskleidung etc.) und Versicherungen geregelt.

Während des Vorstudienpraktikums ist eine Lerndokumentation zu führen (siehe Vorlage des VSSM, welche für alle Berufsbilder anwendbar ist, befindet sich im Anhang). Diese soll von der betreuenden Person des Praktikumsbetriebs laufend kontrolliert werden.

Bis zum Ende des Vorstudienpraktikums muss die Praktikantin bzw. der Praktikant entweder ein Holzbau-Modell oder ein Möbel geplant und gefertigt werden.

## b. Praktikumsbetrieb

Eine Person, die für die Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung qualifiziert ist, wird bestimmt, um die Praktikantin bzw. den Praktikanten während des Vorstudienpraktikums zu begleiten und betreuen.

Die Praktikumsbetriebe bieten Gewähr für die Einhaltung und Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge.

Die Praktikumsbetreuenden vor Ort erstellen in Absprache mit den Praktikantinnen und Praktikanten ein Praktikumsprogramm, welches den Handlungskompetenz-Katalog berücksichtigt und möglichst viele Bereiche des Praktikumsbetriebs involviert. Die Ausbildungsziele werden laufend überprüft und besprochen.

### Lohnempfehlung

Die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten während der Dauer ihres Vorstudienpraktikums eine Entschädigung. Diese ist vor Praktikumsbeginn zu vereinbaren und im Praktikumsvertrag<sup>4</sup> festzuhalten.

Die die Praktikantin bzw. der Praktikant ist weder Lehrling noch ungelernte/r Arbeitnehmer/in im Sinne des jeweilig geltenden GAV und dessen Lohnempfehlung ist mit einem Betrag im Umfang von CHF 1'200.00 bis 1'500.00 pro Monat veranschlagt. Für Praktikantinnen und Praktikanten mit Berufserfahrung und je nach Lebenssituation können individuelle Lösungen getroffen werden. Dabei ist, sofern anwendbar, die Entschädigung entsprechend dem jeweilig geltenden GAV zu vereinbaren.

Der Praktikumsbetrieb stellt am Schluss des Vorstudienpraktikums der Praktikantin, dem Praktikanten ein schriftliches Zeugnis aus. Der Praktikant, die Praktikantin integriert das Zeugnis in das elektronische Aufnahmedossier, welches bei der Anmeldung einzureichen ist.

## 5. Abwesenheiten

Die Abwesenheit darf lediglich durch folgende Gründe überschritten werden:

Infolge Jugend+Sport-Leitertätigkeiten  
→ höchstens 5 Werktage.

Infolge Krankheit und Unfall  
→ höchstens 17 Werktage als Abwesenheit zugelassen.

---

<sup>4</sup> Vorlage Praktikumsvertrag (interaktives Formular):  
<http://www.berufsbildung.ch/dyn/3930.aspx>